

# Der verrechnungssteuerliche Augiasstall wird weiter ausgemistet

**Nachdem die Eidgenössische Steuerverwaltung die verrechnungssteuerliche Praxis betreffend das konzerninterne Meldeverfahren deutlich verschärft hat, kommt es voraussichtlich zu einer weiteren Praxisverschärfung im Bereich der Verrechnungssteuerrückforderung von natürlichen Personen.**

Eindeutig private Aufwendungen von Aktionären haben in der Buchhaltung der Gesellschaft nichts zu suchen und können bei Nichtdeklaration von den Steuerbehörden als Steuerhinterziehung oder sogar als Steuerbetrug qualifiziert werden. Es sei darauf hingewiesen, dass bei eindeutig privaten Aufwendungen kein Ermessensspielraum besteht. Das heisst, ein allfällig verbuchter Privatanteil auf solchen Aufwendungen stellt keine «harmlose Bewertungsfrage» dar. So müssen zur Vermeidung von steuerstrafrechtlichen Folgen spätestens bei der Einreichung der Steuererklärung die privaten Aufwendungen der steuerlichen Erfolgsrechnung der Gesellschaft gutgeschrieben (Aufrechnung in der Steuererklärung) und als Vermögensertrag in den privaten Steuererklärung der Aktionäre deklariert werden. Zudem ist die Verrechnungssteuer auf der geldwerten Leistung abzurechnen. Bisher wurde die Verrechnungssteuer in der Praxis in solchen Fällen aber eher stiefmütterlich behandelt und ihr vielfach wenig Beachtung geschenkt, sofern sichergestellt wurde, dass die Korrektur auf Gesellschaftsebene auch eine Korrektur auf privater Ebene nach sich zog.

Aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden aus den Jahren 2011 und 2013 wird voraussichtlich per Ende 2013 ein neues Kreisschreiben publiziert, welches die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für natürliche Personen regeln soll. Gemäss Entwurf dieses Kreisschreibens wird bei fehlender ordnungsgemässer Deklaration und demzufolge in Steuerhinterziehungs- bzw. Steuerbetrugsfällen den begünstigten Aktionären die Rückerstattung der Verrechnungssteuer von 35% verweigert. Dabei handelt sich grundsätzlich nicht einmal um eine Neuerung, da das Bundesgericht bereits früher festgehalten hat, dass die Rückerstattung ausgeschlossen bleibt, wenn den Steuerpflichtigen Verheimlichungsabsicht vorzuwerfen ist. Jedoch ist aufgrund des Kreisschreibens zu befürchten, dass die kantonalen Steuerbehörden in Fällen von privaten Aufwendungen in der Gesellschaft konsequenter ein Strafsteuerverfahren einleiten und dies der Eidgenössischen Steuerverwaltung melden werden.

## **In Steuerhinterziehungs- bzw. -betrugsfällen bedeutet dies konkret:**

- Ablieferung der Verrechnungssteuer durch die leistende Gesellschaft mit der Pflicht, diese auf die Aktionäre zu überwälzen
- Verzugszins von 5% auf der geschuldeten Verrechnungssteuer
- Verweigerung der Verrechnungssteuerrückerstattung trotz Einkommensbesteuerung der geldwerten Leistung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Privates und Geschäftliches strikt zu trennen sind. Eine zuverlässig geführte Buchhaltung ist demnach unerlässlich. Der Eidgenössischen Steuerverwaltung scheint es offenbar ernst zu sein, die sich während Jahrzehnten angesammelte Unordnung im verrechnungssteuerlichen Augiasstall ausmisten zu wollen – auch wenn sie sich etwas mehr Zeit lässt, als es der gute Herakles seinerzeit hatte.



**Christoph Lehmann**

Partner, dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV  
c.lehmann@steuerpartner.ch, www.steuerpartner.ch



**Peter Villiger**

Master of Science FHO in Business Administration  
p.villiger@steuerpartner.ch, www.steuerpartner.ch